

22. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 15. Oktober 1952

549/J

A n f r a g e

der Abgeordneten S t r a s s e r, Dr. Z e c h n e r, M a r k,  
C z e r n e t z, R e i s m a n n und Genossen  
an den Bundesminister für Unterricht,  
betreffend Verletzung des Begutachtungsrechtes der Hochschülerschaft  
und ungerechtfertigte Gebührenerhöhungen.

- . -

Die österreichische Öffentlichkeit hat mit Befremden und Empörung davon Kenntnis erhalten, daß das Bundesministerium tiefe, in die Existenz jedes einzelnen Studierenden eingreifende Verordnungen erlassen hat, ohne diese der österreichischen Hochschülerschaft zur Stellungnahme vorzulegen. Das Hochschülerschaftsgesetz vom 2.9.1950 schreibt im § 2 Abs.4 dies ausdrücklich als Verpflichtung vor. In der politischen Vergangenheit wurde oft und mit Recht darüber geklagt, daß ein beträchtlicher Teil der Studenten sich antidemokratischen Bewegungen angeschlossen hat. Die bisher seitens der Hochschülerschaft durchgeführten Kundgebungen beweisen jedem objektiv Denkenden, daß die überwiegende Mehrheit der österreichischen Hochschülerschaft sich eindeutig zur Demokratie bekennt.

Es ist daher gerade für die Unterrichtsverwaltung eine doppelte Verpflichtung, alles zu tun, daß sich daran nichts ändere. Wenn man seitens der Unterrichtsverwaltung ein von der Volksvertretung der Studentenschaft eingeräumtes Begutachtungsrecht so bedenkenlos verletzt, wie es in diesem Fall geschehen ist, so scheint dies den gefertigten Abgeordneten keine geeignete Methode für die demokratische Erziehung durch Selbstverwaltung.

Auch fortschrittliche Lehrer fühlen sich heute nicht mehr als Vorgesetzte ihrer Schüler, noch weniger soll dies Ministerialbeamten gestattet werden, die nur Vollstrecker des Volkswillens sind.

Zu diesen grundsätzlichen Erwägungen gegen die Methode, mit der diese Verordnungen erlassen wurden, kommen die schwersten Bedenken sozialer Natur. Die gefertigten Abgeordneten wissen sich einig mit ihren Gesinnungsfreunden im Nationalrat wie mit hunderttausenden arbeitenden Menschen in Österreich, wenn sie sich mit aller Entschieden-

23. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Oktober 1952

heit gegen einen auch von der österreichischen Hochschülerschaft einstimmig abgelehnten sozialen Numerus clausus wenden.

Auch für den geistigen Facharbeiter sind Können und Ausbildung entscheidend, nicht die wirtschaftliche Fähigkeit seines Elternhauses oder sonstiger Verwandter.

Es ist daher im Interesse der Wiederherstellung des Lehr- und Lernfriedens an den österreichischen Hochschulen dringend geboten, daß der Herr Bundesminister für Unterricht diesen einseitigen Verwaltungsakt zurücknimmt und unverzüglich mit den Vertretern der Studentenschaft in Verhandlungen tritt.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1.) Welche Beweggründe waren dafür maßgebend, daß das Bundesministerium für Unterricht so bedeutungsvolle Verordnungen unter Mißachtung des Begutachtungsrechtes der österreichischen Hochschülerschaft erließ?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, die erwähnten Verordnungen, und zwar: Nr. 187 und 188 im BGBl. vom 27. IX. 1952, zurückzuziehen und in sachliche Verhandlungen mit den Vertretern der Studentenschaft einzutreten?

- . -